

Jobcenter Märkischer Kreis, Neumarkt 5, 58706 Menden

Frau  
Dorothea Gräfe  
Rosenweg 9  
58710 MendenIhr Zeichen:  
Ihre Nachricht: 30. November 2012  
Mein Zeichen: 450-35520BG0004559  
(Bei jeder Antwort bitte angeben)Name: Herr Böckelmann  
Durchwahl: 02373 917 24 43  
Telefax: 02373 917 24 99  
E-Mail: Jobcenter-MK.Menden@jobcenter-ge.de  
Datum: 30. November 2012**Ihr Antrag vom 30.11.2012 auf Überprüfung der Bescheide für die Zeit ab Ende 2010 gemäß § 44 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X)**

Sehr geehrte Frau Gräfe,

mit Schreiben vom 30. November 2012 haben Sie die nochmalige Überprüfung sämtlicher Leistungsbescheide für die Zeit ab Ende 2010 beantragt.

Soweit sich im Einzelfall ergibt, dass bei Erlass eines Verwaltungsaktes das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist, und soweit deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht worden sind, ist der Verwaltungsakt auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen (§ 44 Abs. 1 Satz 1 SGB X).

Grundsätzlich ist im Sinne des § 44 Absatz 4 Satz 1 SGB X bei Rücknahme von Verwaltungsakten mit Wirkung für die Vergangenheit eine Frist von längstens 4 Jahren nach Bekanntwerden zu berücksichtigen. Jedoch ist hier § 40 Absatz 1 SGB II als spezialgesetzliche Rechtsnorm vorrangig anzuwenden. Demnach gilt für das Verfahren nach diesem Buch grundsätzlich das SGB X. Abweichend von Satz 1 gilt § 44 Absatz 4 Satz 1 des Zehnten Buches mit der Maßgabe, dass anstelle des Zeitraums von vier Jahren ein Zeitraum von **einem Jahr** tritt. Für die Berechnung der Fristen gelten im Sinne des § 26 SGB X hier die §§ 187 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) entsprechend.

Folglich werden, aufgrund Ihres Antrages, nur die ergangenen Leistungsbescheide für die Zeit **ab dem 01. Januar 2011** nach § 44 SGB X überprüft. Eine Überprüfung der Bescheide für einen Zeitpunkt vor dem 01.01.2011 ist durch das Gesetz nicht vorgesehen und demnach hinfällig.

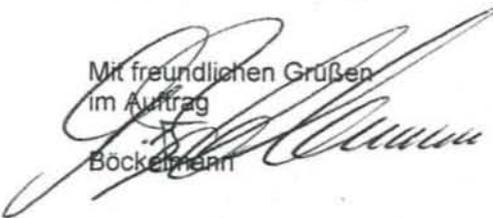
Meine Überprüfung hat ergeben, dass sämtliche maßgebende Bescheide für die Zeit ab dem 01.01.2011 nicht zu beanstanden sind. Da weder das Recht unrichtig angewandt noch von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist, muss es bei meinen Entscheidungen verbleiben.

Dienstgebäude  
Neumarkt 5  
58706 MendenTelefon  
0800 666 4 888  
Telefax  
02373 917 24 99Bankverbindung  
BA-Service-Haus  
Bundesbank  
BLZ 75000000  
Kto.Nr. 75001617  
BIC: MARKDEF1780  
IBAN:  
DE50750000000075001617Öffnungszeiten  
Mo – Mi 08.15 – 12.30 Uhr  
Do 08.15 – 17.30 Uhr  
Fr 08.15 – 12.30 UhrInternet  
www.jobcenter-mk.de

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann jeder Betroffene oder ein von diesem bevollmächtigter Dritter innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Für Minderjährige oder nicht geschäftsfähige Personen handelt deren gesetzlicher Vertreter. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der im Briefkopf genannten Stelle einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag  
Böckermann

A large, stylized handwritten signature in black ink, written over the typed name 'Böckermann'.